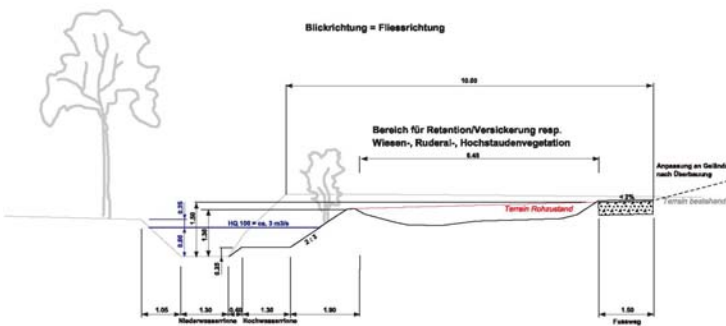


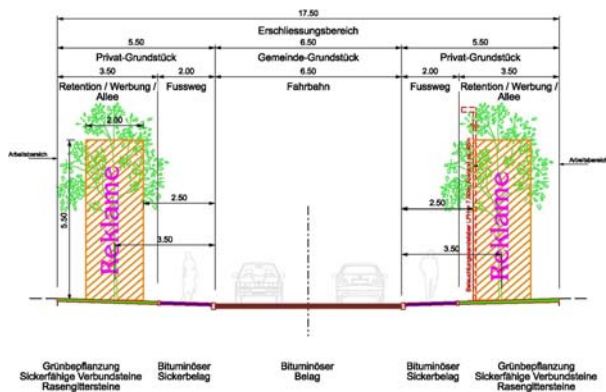
Arbeitsgebiet Moos Gestaltungskonzept

Bericht und Bestimmungen

Normquerschnitt A Fussweg entlang Grünzone



Normquerschnitt H1 und H3: Gestaltung



PlanQuadrat AG

Bauingenieure+Planer Willisau+Ruswil

Ettiswilerstrasse 6 6130 Willisau
T 041 972 62 62 F 041 972 62 63

www.planquadrat.ch willisau@planquadrat.ch

Arbeitsgemeinschaft Natur und Landschaft www.naturundlandschaft.ch

Pius Häfliger

Badhus 9

6022 Grosswangen

Tel.: 041 980 54 02

haefliger-pius@bluewin.ch

Georges Müller

Studenhüsli

6133 Hergiswil

041 970 27 23

mueller.georges@bluewin.ch

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Einleitung	3
1 Ausgangslage/Auftrag	3
2 Grundlagen	3
3 Anforderungen an das Gestaltungskonzept	3
3.1 Bau- und Zonenreglement	3
3.2 Richtplan Arbeitsgebiet Moos	4
Teil B: Bestimmungen zum Gestaltungskonzept	4
4 Strassenbereiche	4
4.1 Abschnitte	4
4.2 Normquerschnitte.....	5
4.2.1 Kantonsstrasse	5
4.2.2 Haupterschliessung H4.....	5
4.2.3 Haupterschliessungen H1 und H3	6
4.2.4 Haupterschliessung H2.....	6
4.3 Gestaltungselemente	7
4.3.1 Parkierung	7
4.3.2 Reklame.....	7
4.3.3 Beleuchtung.....	7
4.3.4 Bäume	7
5 Uferbereiche	8
5.1 Abschnitte	8
5.2 Normquerschnitte.....	8
5.2.1 Normquerschnitt A: Fussweg am Rand der Grünzone	8
5.2.2 Normquerschnitt B: Fussweg entlang Uferbereich	8
5.2.3 Normquerschnitt B mit Option Sitzgelegenheit	9
5.2.4 Normquerschnitt mit Altlaufelement.....	9
5.3 Gestaltungselemente	9
5.3.1 Fussweg / Sitzbänke.....	9
5.3.2 Hochwasserrinne	10
5.3.3 Retentions- / Versickerungsfläche	10
5.3.4 Extensivfläche ausserhalb Retention.....	10
5.3.5 Böschungen.....	10
5.3.6 Uferbestockung.....	10
5.3.7 Übrige Bestockung ausserhalb des Uferbereiches.....	11
5.3.8 Weitere ökologische Elemente	11
6 Erstellung und Unterhalt	11
6.1 Strassenbereiche	11
6.1.1 Ablauf Realisierung Strassenbereiche.....	11
6.1.2 Unterhalt und Pflege	11
6.2 Uferbereiche	11
6.2.1 Ablauf Realisierung Grünzone.....	11
6.2.2 Unterhalt und Pflege	12

7	Schlussbestimmungen	12
7.1	Ausnahmen	12
7.2	Inkrafttreten	12

Anhänge:

- 1: Normquerschnitt Kantonsstrasse
- 2: Normquerschnitt H4
- 3: Normquerschnitt H1 und H3
- 4: Normquerschnitt H2
- 5: Normquerschnitt A
- 6: Normquerschnitt B
- 7: Normquerschnitt C
- 8: Normquerschnitt D
- 9: Normquerschnitt B mit Option Sitzgelegenheit
- 10: Normquerschnitt mit Altlafelement
- 11: Schematische Darstellung Retentions- und Versickerungsfläche
- 12: Erläuterung Ökologische Elemente

Planbeilagen:

- Gestaltungskonzept Arbeitsgebiet Moos, Situation 1:2000

Teil A: Einleitung

1 Ausgangslage/Auftrag

Im Richtplan Arbeitszone Moos, welcher am 25. November 2008 vom Regierungsrat genehmigt wurde, wird im § 14 verlangt, dass ein Gestaltungskonzept für die folgenden Bereiche des Richtplanes erlassen wird:

- Uferbereich
- Hupterschliessung
- Kantonsstrasse

Das Gestaltungskonzept soll insbesondere die Abmessungen, die Art und Qualität der Begrünung, die Materialisierung, die allfällige Beleuchtung und die Art und Zulässigkeit von Reklameeinrichtungen regeln.

Nach Eingabe unserer Offerte mit detailliertem Leistungsbeschrieb vom 27. Oktober sind wir mit Datum vom 11. November 2008 mit der Erstellung dieses Gestaltungskonzeptes Arbeitszone Moos beauftragt worden.

2 Grundlagen

- Richtplan Arbeitsgebiet Moos, RRE 25. November 2008
- Bau- und Zonenreglement Buttisholz, GV-Beschluss 28. November 2007, RRE 13. Juni 2008
- Vorprojekt Erschliessung Arbeitszone Moos
- Grundbuchplan
- Kantonale Reklameverordnung
- Übergeordnete Gesetze wie PBG, Strassengesetz usw.

3 Anforderungen an das Gestaltungskonzept

3.1 Bau- und Zonenreglement

Im BZR der Gemeinde Buttisholz sind einige Bestimmungen betreffend Begrünung und Gestaltung vorhanden, die nachfolgend aufgelistet werden:

Art. 9 Ergänzungsbestimmungen Arbeitszone Ar

- Abs. 6: Der Gemeinderat erstellt ein Begrünungskonzept und erlässt Richtlinien über die Begrünung des Arbeitsgebietes sowie über die Berücksichtigung des Grünflächenanteils bei Baumpflanzungen und Fassadenbegrünungen.
- Abs. 7: Gebäude, Lagerplätze und Parkplätze sind durch Bepflanzungen ins Landschaftsbild einzugliedern. Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan, der sich auf das Konzept der Gemeinde abstützt, einzureichen.
- Abs. 8: Der Bepflanzungsbereich ist für Baumreihen und Alleen entlang von Strassen reserviert.
- Abs. 9: Für das Arbeitsgebiet Moos erlässt der Gemeinderat einen Richtplan. Darin werden insbesondere die Erschliessung, die haushälterische und effiziente Nutzung der Flächen, die landschaftliche Eingliederung, die Gestaltung und Aufwertung des Zonenrandes sowie die Koordination allfälliger Nutzungskonflikte geregelt. Einzelbauvorhaben sowie Gestaltungs- und Bebauungspläne haben sich an den Richtplan zu halten. Zur Sicherung des Richtplanes kann der Gemeinderat einen Gestaltungs- oder Bebauungsplan verlangen.

3.2 Richtplan Arbeitsgebiet Moos

Grundsätzlich stützt sich unser Gestaltungskonzept auf den bereits vorhandenen und genehmigten Richtplan. In diesem sind im §9 Schemaschnitte, gestützt auf das Vorprojekt der PlanQuadrat AG, für die Hupterschliessung H4 und die Nebenschliessungen H1, H2 und H3 definiert.

Zudem sind im Absatz III, §§ 9 – 13, Bestimmungen für die Erschliessung und Parkierung, im Absatz IV, §§ 14 – 18, für die Grünbereiche und die Retention festgelegt worden. Diese sind für unser Gestaltungskonzept von besonderer Wichtigkeit. Der wichtigste § wird nachfolgend zitiert:

§ 14 Richtlinien und Gestaltungskonzept

- Abs. 1: Es gelten die Richtlinien für die Siedlungsbegrünung der Gemeinde Buttisholz sofern die vorliegenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen.
- Abs. 2: Mit dem Ziel einer einheitlichen und geordneten Umsetzung erlässt der Gemeinderat ein Gestaltungskonzept für folgende Bereiche des Richtplans:
 - Uferbereich
 - Hupterschliessungen
 - Kantonsstrasse
- Abs. 3: Das Gestaltungskonzept regelt insbesondere die Abmessungen, die Art und Qualität der Begrünung, die Materialisierung, die allfällige Beleuchtung und die Art und Zulässigkeit von Reklameeinrichtungen.

Teil B: Bestimmungen zum Gestaltungskonzept

4 Strassenbereiche

Planbeilage Gestaltungskonzept Arbeitszone Moos, Anhänge 1 - 4

4.1 Abschnitte

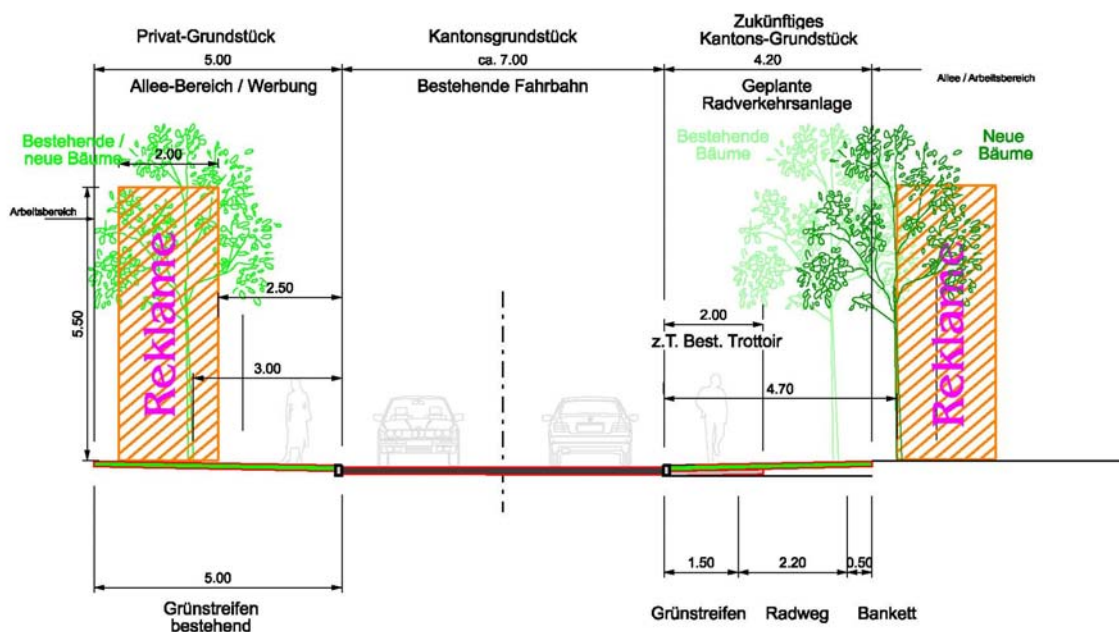
Die Abschnittseinteilung richtet sich nach dem Richtplan Arbeitsgebiet Moos. Demzufolge werden für die verschiedenen Abschnitte H1 bis H4 und die Kantonsstrasse klar definierte Normquerschnitte festgelegt (siehe Planbeilage Gestaltungskonzept Arbeitsgebiet Moos). Die Gestaltung der Wechsel vom einen zum anderen Normquerschnitt werden beim Bau der Erschliessung definitiv festgelegt.

4.2 Normquerschnitte

4.2.1 Kantonsstrasse

Schematische Darstellung Anhang 1

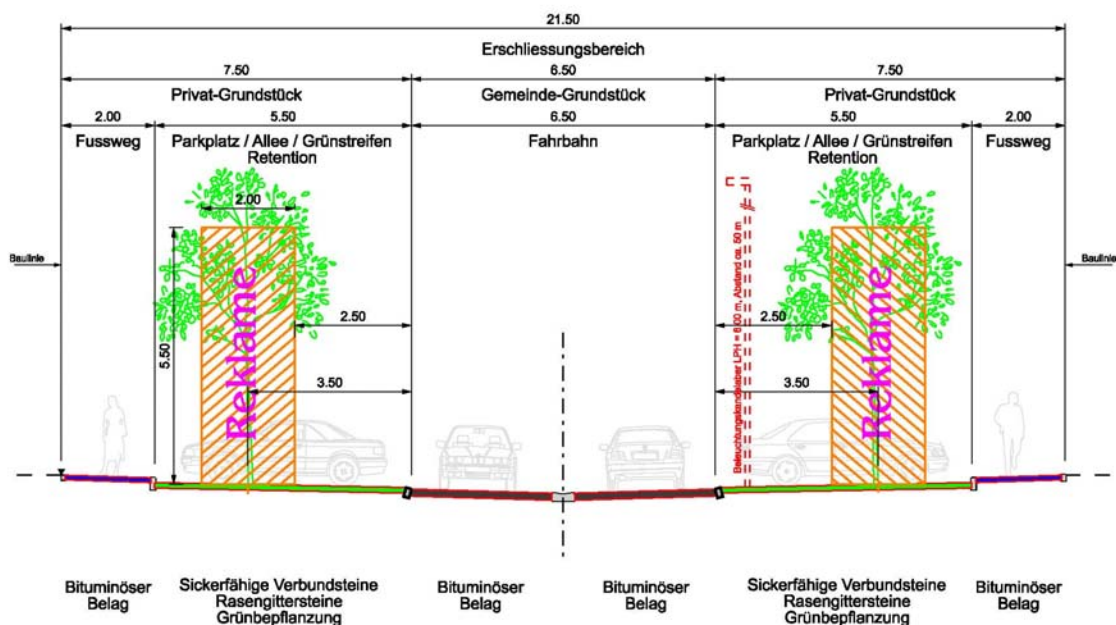
Normquerschnitt Kantonsstrasse



4.2.2 Haupteerschliessung H4

Schematische Darstellung Anhang 2

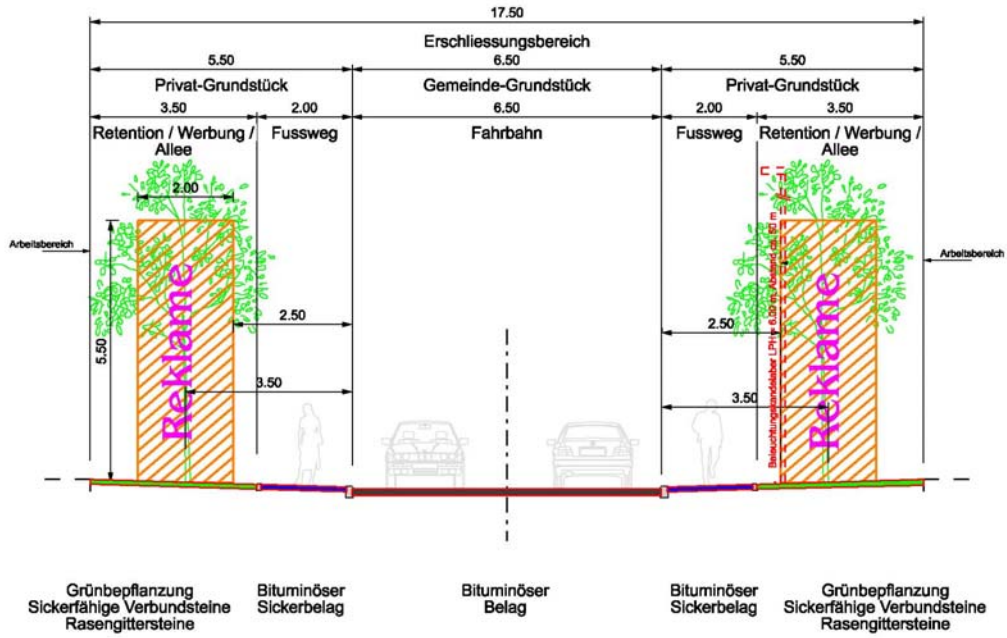
Normquerschnitt Haupteerschliessung H4



4.2.3 Haupterschliessungen H1 und H3

Schematische Darstellung Anhang 3

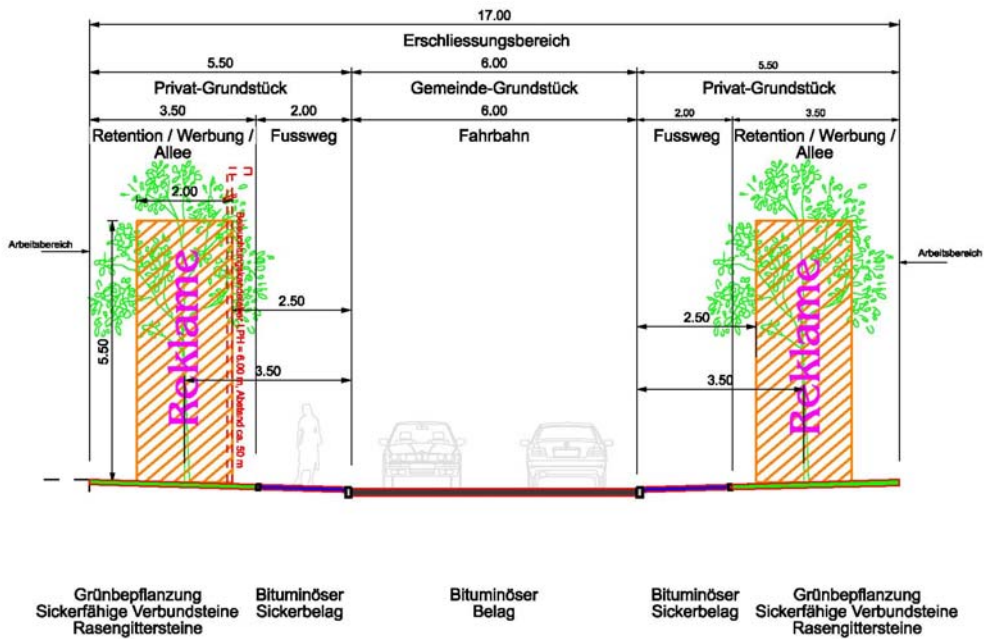
Normquerschnitt Haupterschliessungen H1 und H3



4.2.4 Haupterschliessung H2

Schematische Darstellung Anhang 4

Normquerschnitt Haupterschliessung H2



4.3 Gestaltungselemente

4.3.1 Parkierung

- Besucher-Parkplätze sind Gemäss Richtplan §13 zwingend im Alleebereich anzuordnen, weitere Parkplätze dürfen im Allee-Bereich angeordnet werden. Dies gilt für die Bereiche H1 bis H4, nicht aber für die Kantonsstrasse.
- Im Bereich H4 kommen diese Parkplätze zwischen Fahrbahn und Fussweg zu liegen, in den Bereichen H1 bis H3 hinter den Fussweg in den Allee-Bereich und den Arbeitsbereich (Gesamtlänge mind. 5.00 m).

4.3.2 Reklame

Grundsätzlich gilt die kantonale Reklameverordnung. Bei den folgenden Vorschriften handelt es sich um kommunale Ergänzungen und Präzisierungen.

- Die maximalen Abmessungen der Reklameeinrichtungen entlang der Strasse richten sich nach den Massen in den Normquerschnitten.
- Reklameeinrichtungen müssen zum Strassenrand den Abstand gemäss Normquerschnitten einhalten, in Einmündungsbereichen muss der Abstand zum Strassenrand 3.00 m betragen.
- Vom nächsten Baum muss ein Abstand von mind. 5.00 m eingehalten werden.
- Pro Fassade ist je eine Eigenreklame zulässig.
- Blinkende Leuchtreklamen sind verboten.
- Leuchtreklamen dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr eingeschaltet sein. Gleiches gilt für angeleuchtete Reklamen (Freistehend oder an Fassade).
- Über eine Bewilligung wird in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren gemäss kantonaler Reklameverordnung entschieden.
- Die Reklameeinrichtungen dürfen die Sicht und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Generell gelten die VSS-Normen.

4.3.3 Beleuchtung

- Es werden die gleichen Kandelaber und Lampen (Stehkandelaber konisch, LPH 6.00 m zum Einsatz kommen, die bereits in den bestehenden Erschliessungsabschnitten aufgestellt wurden.
- Die Lampen werden in einem Abstand von ca. 50 m aufgestellt. Die genaue Anzahl und die Standorte der Lampen werden entweder mit dem Bau der Erschliessungsanlagen oder im Baubewilligungsverfahren festgelegt, wobei man sich an den bereits aufgestellten Lampen orientiert.

4.3.4 Bäume

- Es werden abschnittsweise die gleichen Hochstamm-Bäume gepflanzt. In den Abschnitten H3 und H4 sind es Stieleichen (*Quercus robur*), in den Abschnitten H1 und H2 sind es Hainbuchen (*Carpinus betulus*).
- Die Eichen werden generell alle 15 Meter angeordnet, die Hainbuchen alle 10-15 m.
- Bei Einmündungen müssen die Bäume im Abstand von 5.00 m zum Strassenrand der Einmündung stehen.
- Die genaue Anzahl und die Standorte der zu pflanzenden Bäume wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Die Bäume werden fortlaufend gepflanzt, d.h. man orientiert sich an den bereits gepflanzten Bäumen.
- Auf Schnitarbeiten wird verzichtet. Die Bäume sollen eine möglichst natürliche Baumkronengrösse entwickeln können.
- Die Bäume dürfen die Sicht und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Generell gelten die VSS-Normen.

5 Uferbereiche

Planbeilage Gestaltungskonzept Arbeitszone Moos, Anhänge 5 - 11

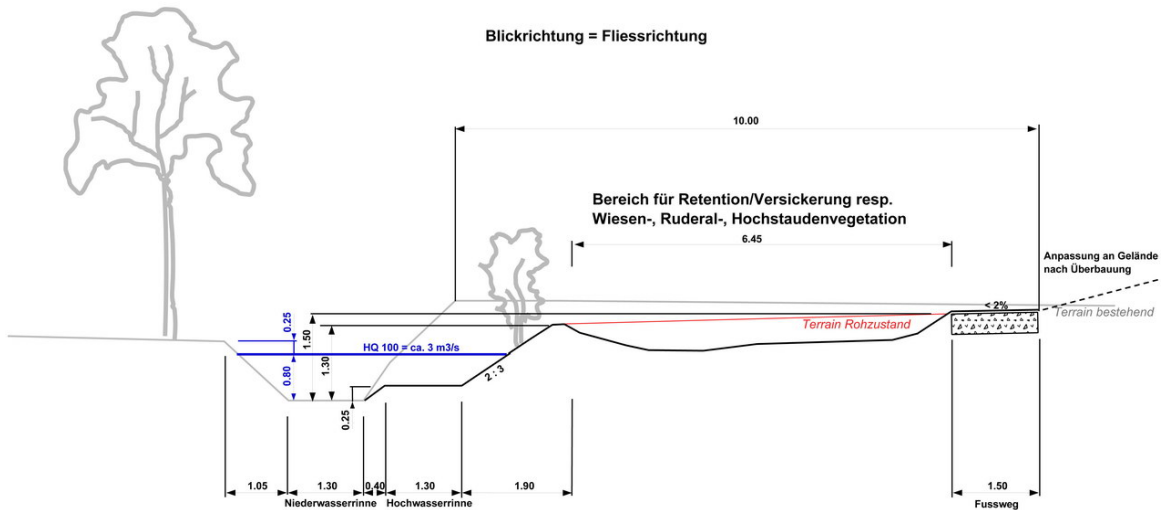
5.1 Abschnitte

Die Grünzone im Uferbereich des Schaubere- und des Tannebaches wird in Abschnitte eingeteilt, für die 2 Normquerschnitte gelten (siehe Planbeilage Gestaltungskonzept Arbeitsgebiet Moos). Die beiden Normquerschnitte unterscheiden sich hauptsächlich durch die Linienführung des Fussweges. Bei Normquerschnitt A wird der Fussweg am Rand der Grünzone geführt, bei Normquerschnitt B entlang dem Uferbereich.

5.2 Normquerschnitte

5.2.1 Normquerschnitt A: Fussweg am Rand der Grünzone

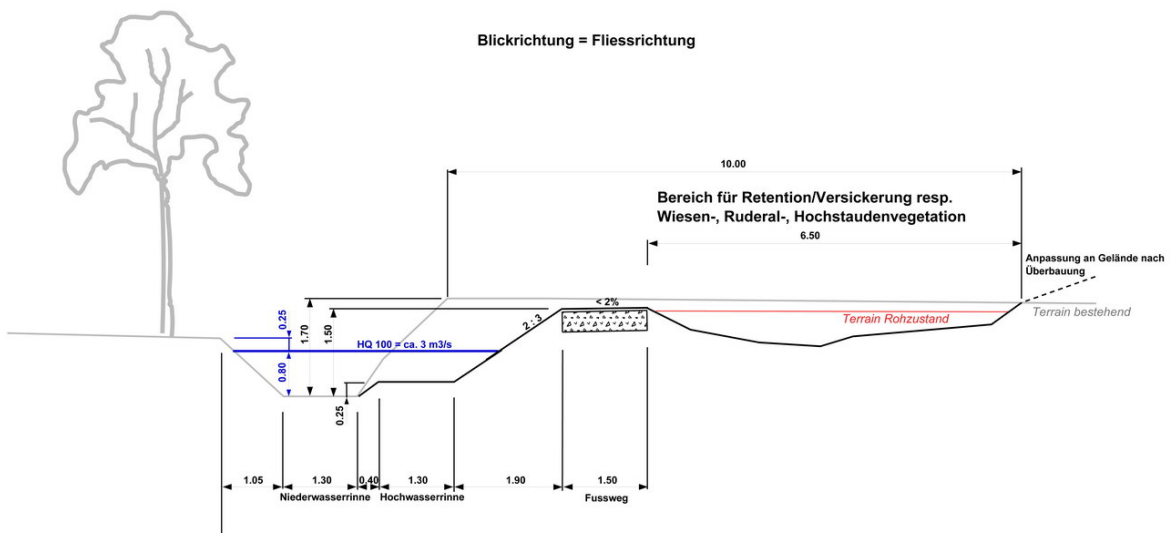
Schematische Darstellung Anhang 5



Der Normquerschnitt C unterscheidet sich vom obig abgebildeten durch die tiefere Lage des angrenzenden rechtsufrigen Terrains (Anhang 7)

5.2.2 Normquerschnitt B: Fussweg entlang Uferbereich

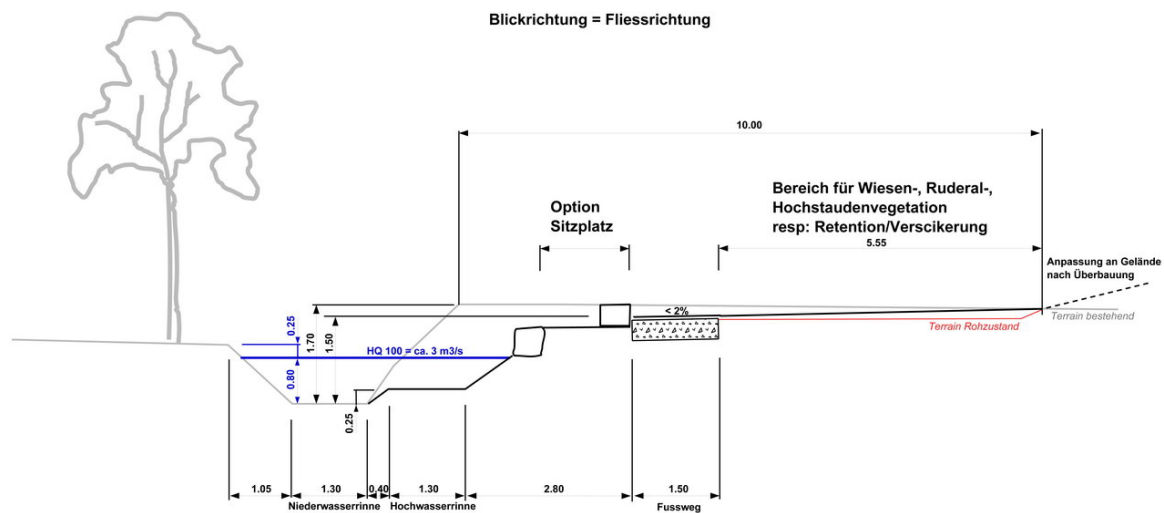
Schematische Darstellung Anhang 6



Der Normquerschnitt D unterscheidet sich vom vorgängig abgebildeten durch die tiefere Lage des angrenzenden rechtsufrigen Terrains (Anhang 8)

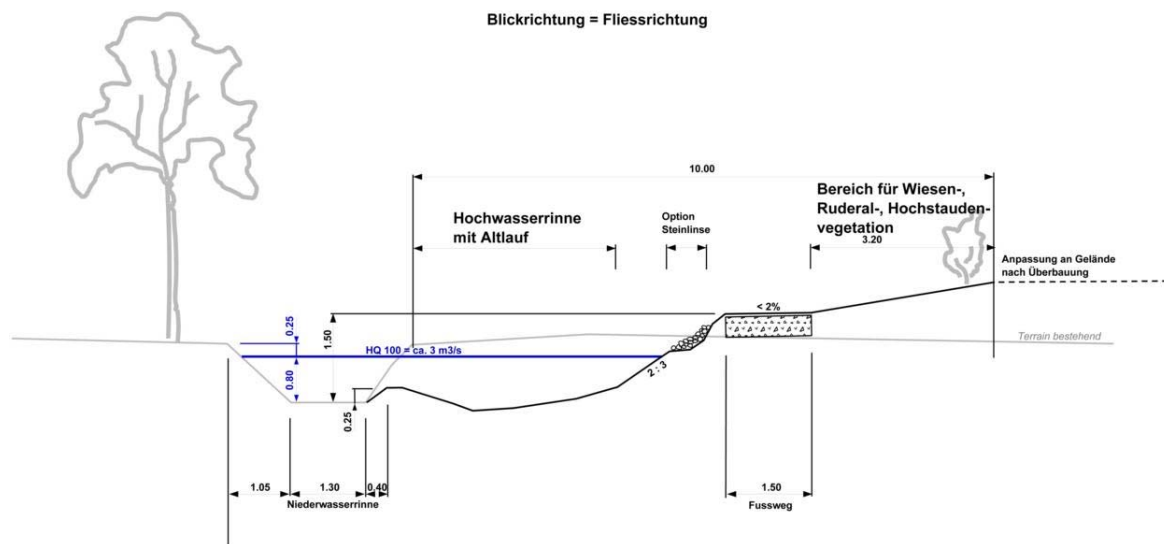
5.2.3 Normquerschnitt B mit Option Sitzgelegenheit

Schematische Darstellung Anhang 9



5.2.4 Normquerschnitt mit Altlaufelement

Schematische Darstellung Anhang 10



5.3 Gestaltungselemente

Im Anhang 12 werden verschiedene ökologische Elemente erläutert.

5.3.1 Fussweg / Sitzbänke

Entlang des Grünzonenstreifens entsteht ein öffentlicher, unversiegelter Fussweg von maximal 1,5 m Breite. Er weist eine geschwungene Linienführung auf. Das Niveau des Weges wird so tief wie möglich gehalten (maximal 70cm über HQ 100). Je nach Niveau verläuft der Weg auf einem Damm oder das Gelände wird entsprechend abgetieft. An geeigneten Stellen werden Sitzbänke erstellt (Anhang 9).

5.3.2 Hochwasserrinne

Der bachseitige Abschluss der Grünzone wird durch die Hochwasserrinne gebildet. Sie weist eine Breite von ca. 1.3 m auf. An mindestens vier Stellen wird sie auf einer Länge von 30-50 m auf mehrere Meter verbreitert, damit in diesen Bereichen mit Wasser gefüllte, altlaufähnliche Lebensraumelemente entstehen (Anhang 10).

5.3.3 Retentions- / Versickerungsfläche

Schematische Darstellung Anhang 11

Pro Parzelle, die an die Grünzone grenzt, können maximal 50% der Anstosslänge für Retention und Versickerung innerhalb der Grünzone genutzt werden. Nur direkte Anstösser können die Grünzone für Retention/Versickerung nutzen. Die geometrische Form der Retention- und Versickerungsbecken wird aufgebrochen (unterschiedliche Böschungsneigungen, Böschungsoberkante und Böschungsfuss mit geschwungenem Linienverlauf).

Alle Retentions-, Versickerungsflächen enthalten folgende Elemente:

- Mindestens 20% der „Sohlenfläche“ der Retentionsbecken sind abgedichtet und weisen stehendes Wasser auf.
- Der Sohlenbereich besteht weitgehend aus Grosseeggen- und Röhrichtvegetation.
- Böschungsbereiche von Retentionsbecken werden von Hochstauden- und Ruderalvegetation eingenommen.
- Um die Retentionsbecken entstehen Blumenwiesen.
- Mindestens 2 fachgerecht erstellte Kleinstrukturen oberhalb des Flutungsbereiches (z.B. Asthaufen, Steinhaufen, Trockensteinmauern, Steinlinsen).

5.3.4 Extensivfläche ausserhalb Retention

Schematische Darstellung Anhang 11

Für alle Flächen, die nicht der Retention dienen, nicht bestockt sind und ausserhalb der Hochwasserrinne liegen, gelten folgende Vorgaben:

- Es dürfen keine Rasenkulturen angelegt werden.
- Nährstoffarme, nicht humusierete Extensivwiesen nehmen ca. 60% der Fläche ein.
- Hochstaudenvegetation entlang Gehölzstrukturen (Anteil ca. 15%)
- Ruderalvegetation auf Schotterunterlage (Anteil ca. 25%)
- Pro 5 Aren Extensivfläche entstehen mindestens 2 fachgerecht erstellte Kleinstrukturen (z.B. Asthaufen, Steinhaufen, Trockensteinmauern, Steinlinsen).

5.3.5 Böschungen

- Grundsätzlich erhalten Böschungen fortlaufend unterschiedliche Neigungen.
- Südost bis südwest exponierte Böschungsabschnitte werden mit Schottermaterial aufgebaut (nährstoffarm und durchlässig).
- In gut besonnte Böschungen die genügend breit sind, werden an geeigneten Stellen Steinlinsen als Kleinstrukturen fachmännisch eingebaut.

5.3.6 Uferbestockung

- Die linksufrige, heute bestehende Bestockung bleibt weiterhin erhalten.
- Im rechtsufrigen, neu zu gestaltenden Bereich wird eine lückige Uferbestockung gepflanzt, sodass die gesamte Bestockung des Bachlaufes (links- und rechtsufrig) 50 % der Gesamtlänge beträgt.

- Als Uferbestockung gilt die Bestockung innerhalb des Uferbereiches. Im Bereich der Hochwasserrinne erfolgt keine Pflanzung von Gehölz. Die Uferbestockung enthält eine Baumschicht.
- Die Pflanzung wird durch eine Fachperson begleitet.

5.3.7 Übrige Bestockung ausserhalb des Uferbereiches

- Pro 100 m Parzellen-Anstosslänge an die Grünzone werden mindestens 50 und maximal 70 nieder bis mittelhoch wachsende Sträucher gepflanzt. Der Anteil an Dornensträucher beträgt dabei mindestens 20%. Die Pflanzung enthält mindestens 6 verschiedene Arten und ist räumlich verteilt auf mindestens 3 Einheiten (Einzelgebüsch, Gebüschgruppen).
- Pro Anstosslänge wird mindestens 1 Stieleiche als Einzelbaum gepflanzt.

5.3.8 Weitere ökologische Elemente

Die vorgesehene Retentions- / Versickerungsanlage unterhalb der ARA soll ökologische Gesichtspunkte erfüllen und Zusatzfunktionen eines Stillgewässers übernehmen können. Der Wasserlebensraum und entsprechende Lebewesen (z.B. Amphibien) sollen davon profitieren. Die Dimensionierung und Gestaltung wird im Rahmen der Projektierung definiert.

6 Erstellung und Unterhalt

6.1 Strassenbereiche

6.1.1 Ablauf Realisierung Strassenbereiche

Die Verantwortlichkeiten für die Erstellung und den Unterhalt der Strassenbereiche richten sich grundsätzlich nach dem §9 des Richtplanes Arbeitsgebiet Moos. Sie werden nach den vorliegenden Gestaltungsvorgaben umgesetzt und müssen von einer Fachperson begleitet werden.

6.1.2 Unterhalt und Pflege

Präzisierend zum §9 Abs. 4 wonach Unterhalt, Pflege und Ersatzpflanzungen des Alleebereichs der Gemeinde obliegen, beschränkt sich die Verantwortlichkeit der Gemeinde auf die Bäume.

6.2 Uferbereiche

6.2.1 Ablauf Realisierung Grünzone

- Die ökologischen Elemente innerhalb der Grünzone werden bei der Planung von Teilflächen ausgewiesen und fachmännisch umgesetzt.
- Planung und Umsetzung müssen von einer Fachperson geprüft werden.
- Pflanzungen und Ansaaten innerhalb der Grünzone erfolgen standortgerecht. Das Bodengefüge wird bei der Planung und beim Bau entsprechend den Standortsansprüchen des angestrebten Vegetationstyps vorbereitet.
- Es wird ausschliesslich Pflanz- oder Samenmaterial mit Inlandökotypen verwendet.
- Das Gelände für die Grünzone wird inklusive Weg und Hochwasserrinne vorbereitet (Rohzustand). Für den Rohzustand wird die ufernahe Bestockung gepflanzt. Der Rest der Fläche wird abhumusiert und mit einer Blumenwiesenmischung eingesät.
- Entlang der Uferbestockung entsteht ein Krautsaum.
- Der Endausbau inklusive Retentions- und Extensivfläche erfolgt abschnittsweise, jeweils während dem Überbauen einer angrenzenden Parzelle.

6.2.2 Unterhalt und Pflege

- Die Pflege innerhalb der Grünzone erfolgt nach ökologischen Gesichtspunkten. Sie wird den Ansprüchen der unterschiedlichen Lebensraumstrukturen gerecht. Für die Festlegung der Pflege ist eine Fachperson beizuziehen.
- Unterhalt und Pflege innerhalb Retentions- bzw. Extensivfläche erfolgt durch die Eigentümerschaften.
- Unterhalt und Pflege innerhalb der Uferbestockung erfolgt durch die Gemeinde.
- Pflegemassnahmen innerhalb der Hochwasserrinne dienen der Regulierung der natürlichen Verbuschung und der Gewährleistung des Hochwasserabflusses.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Ausnahmen

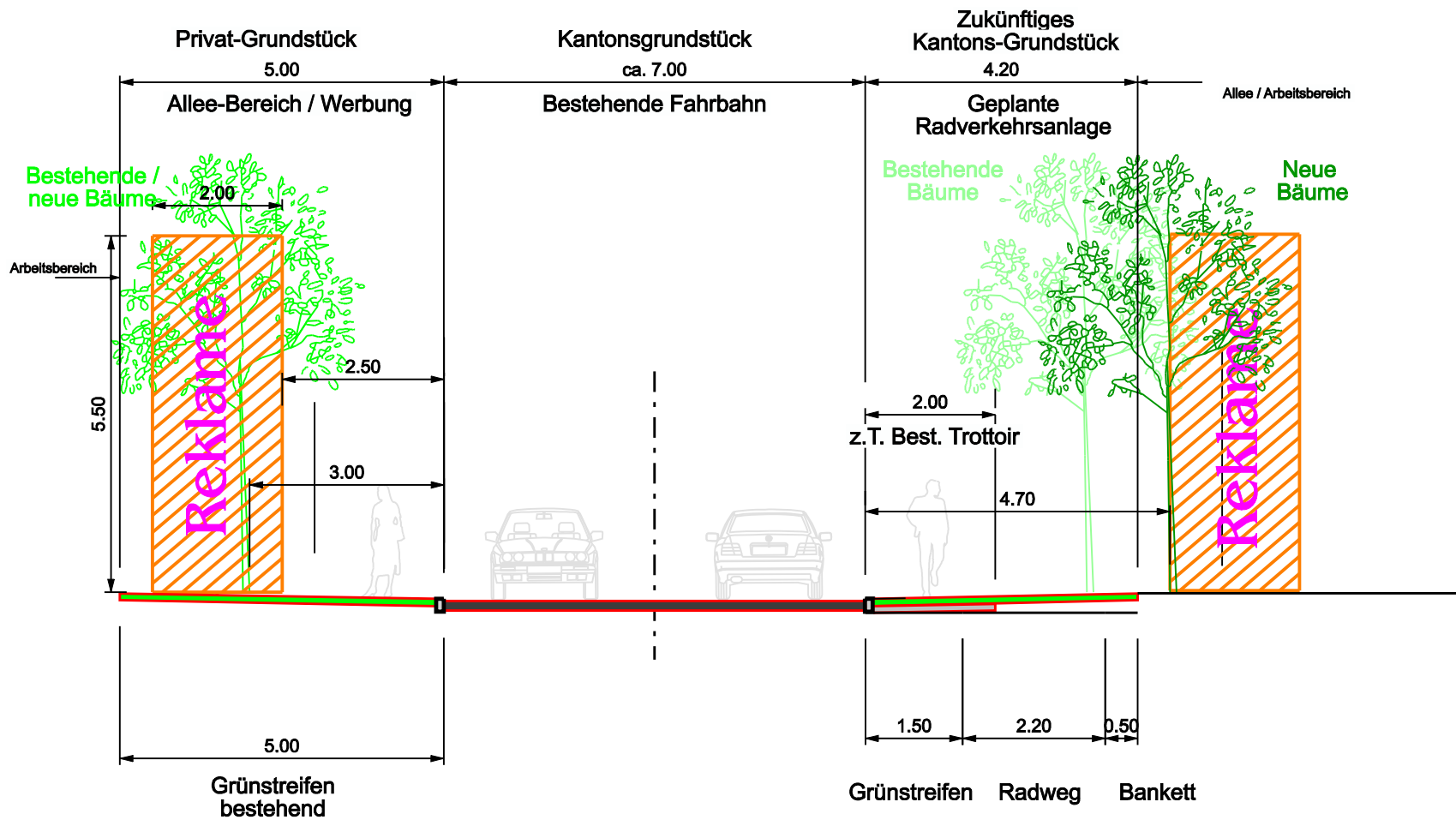
Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gestaltungskonzeptes bewilligen, wenn dadurch eine qualitativ mindestens gleichwertige Lösung erreicht werden kann.

7.2 Inkrafttreten

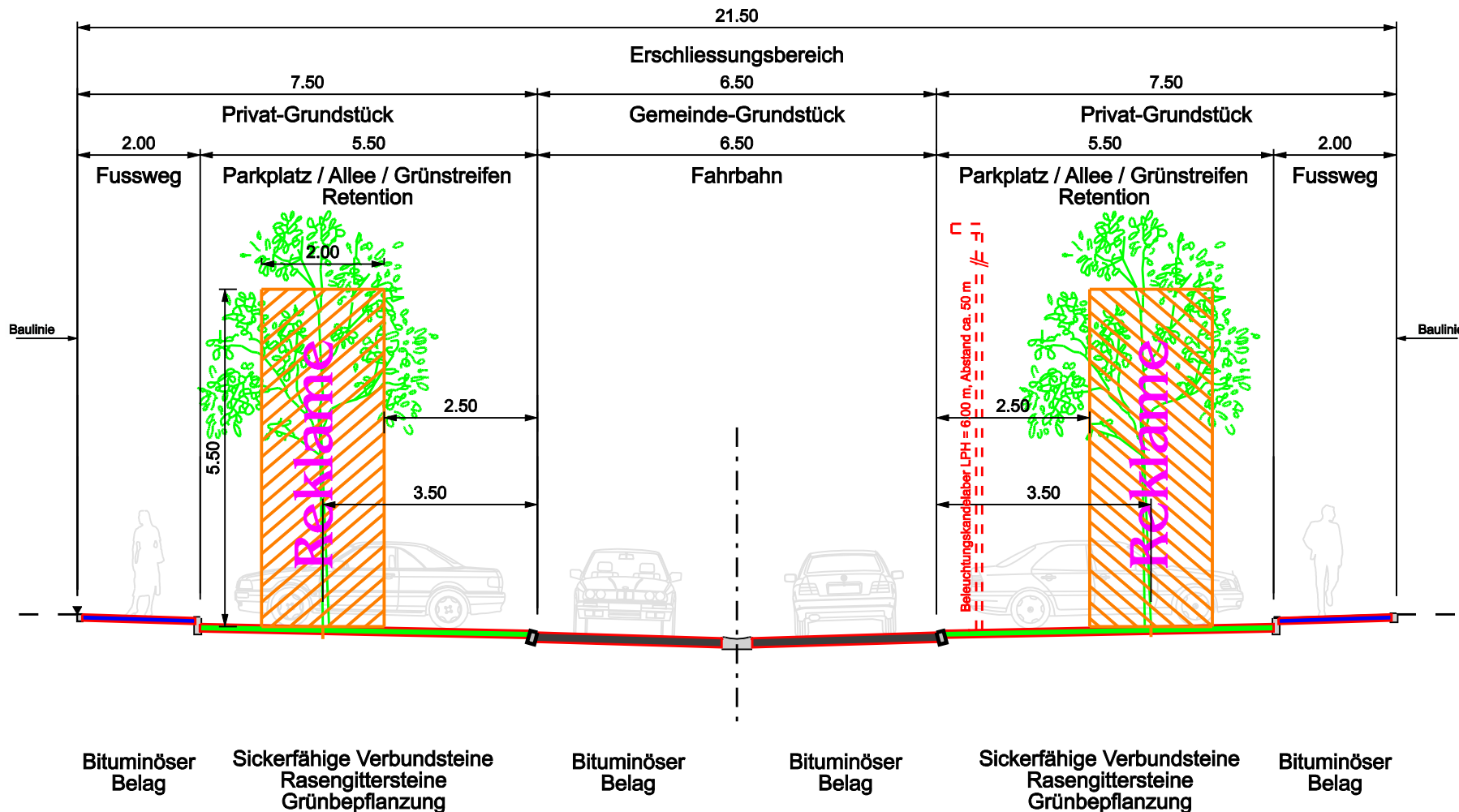
Das vorliegende Gestaltungskonzept ist mit dem Beschluss durch den Gemeinderat vom 9. Juli 2009 in Kraft getreten.

Anhang

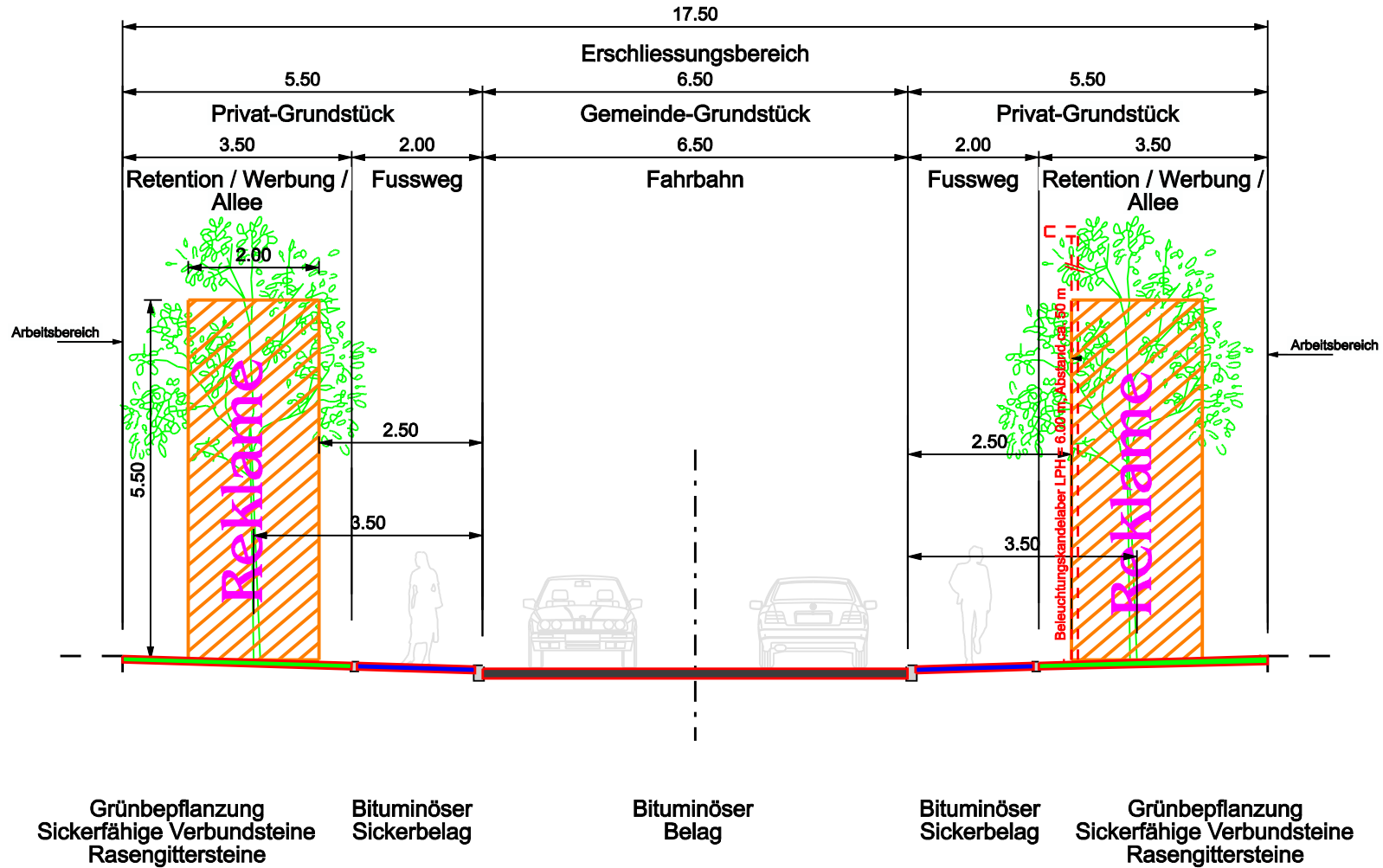
Normquerschnitt Kantonsstrasse



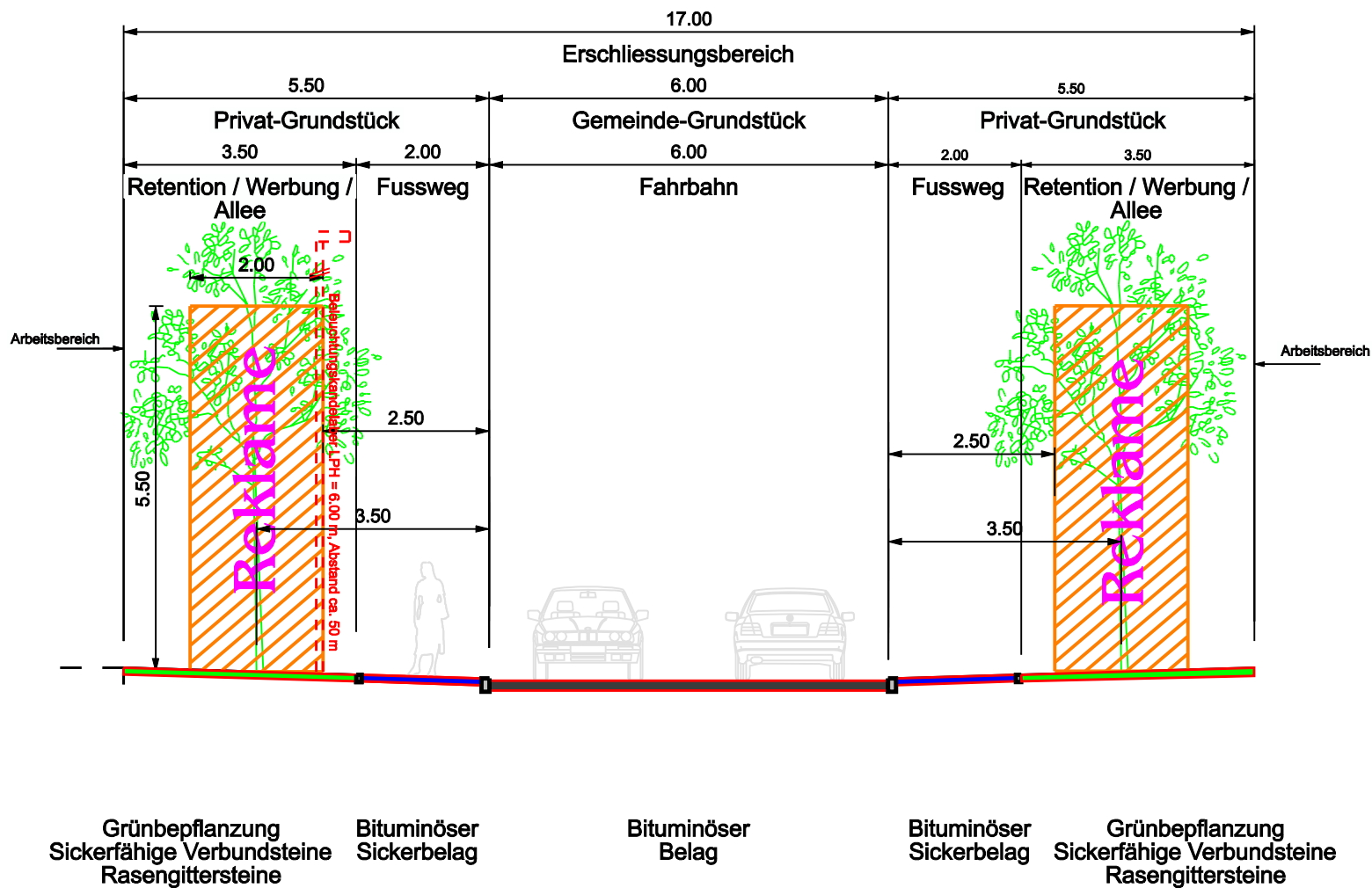
Normquerschnitt Haupterschliessung H4



Normquerschnitt Haupterschliessungen H1 und H3



Normquerschnitt Haupterschliessung H2

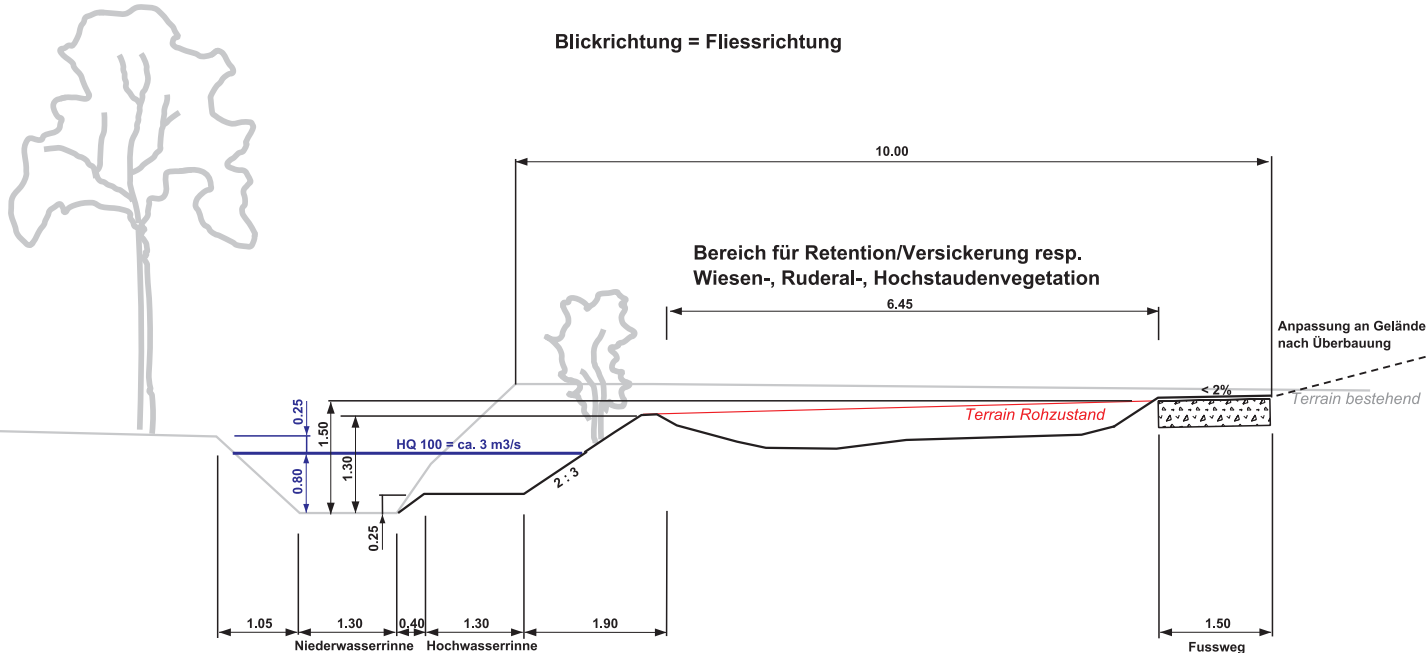


Normquerschnitt A

Fussweg entlang Grünzone

Anhang 5

Blickrichtung = Fliessrichtung

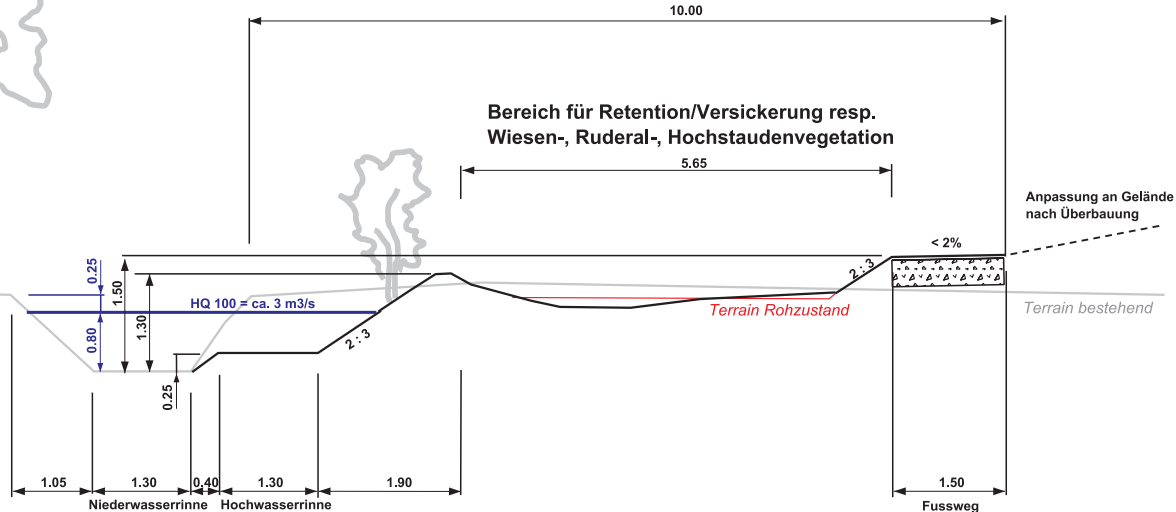
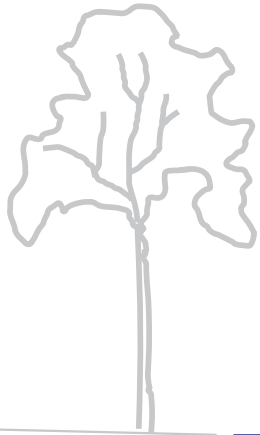


Normquerschnitt C

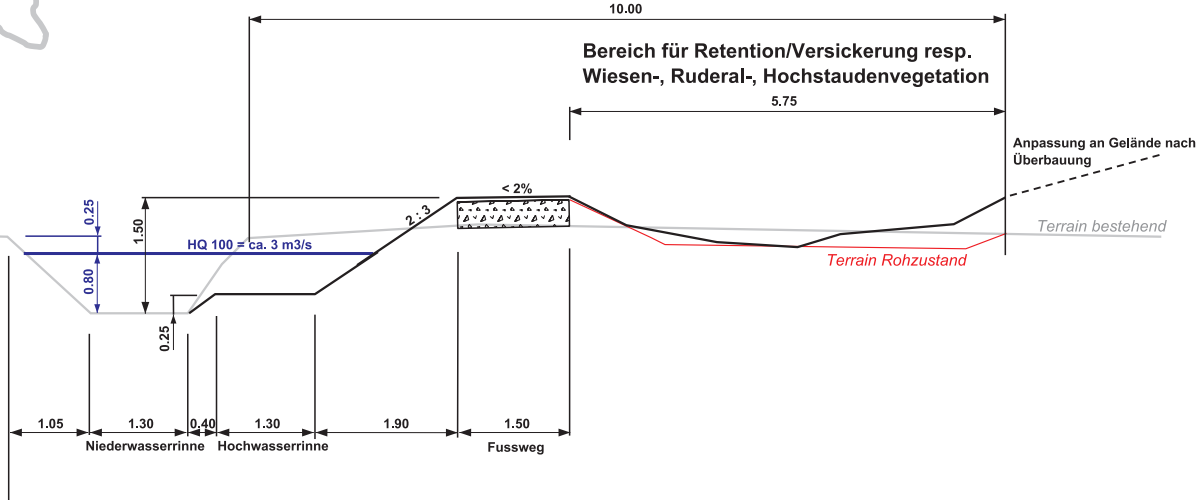
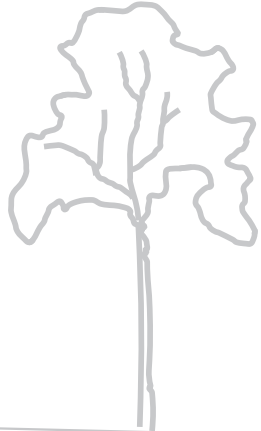
Fussweg entlang Grünzone (Terrain tiefer)

Anhang 7

Blickrichtung = Fließrichtung



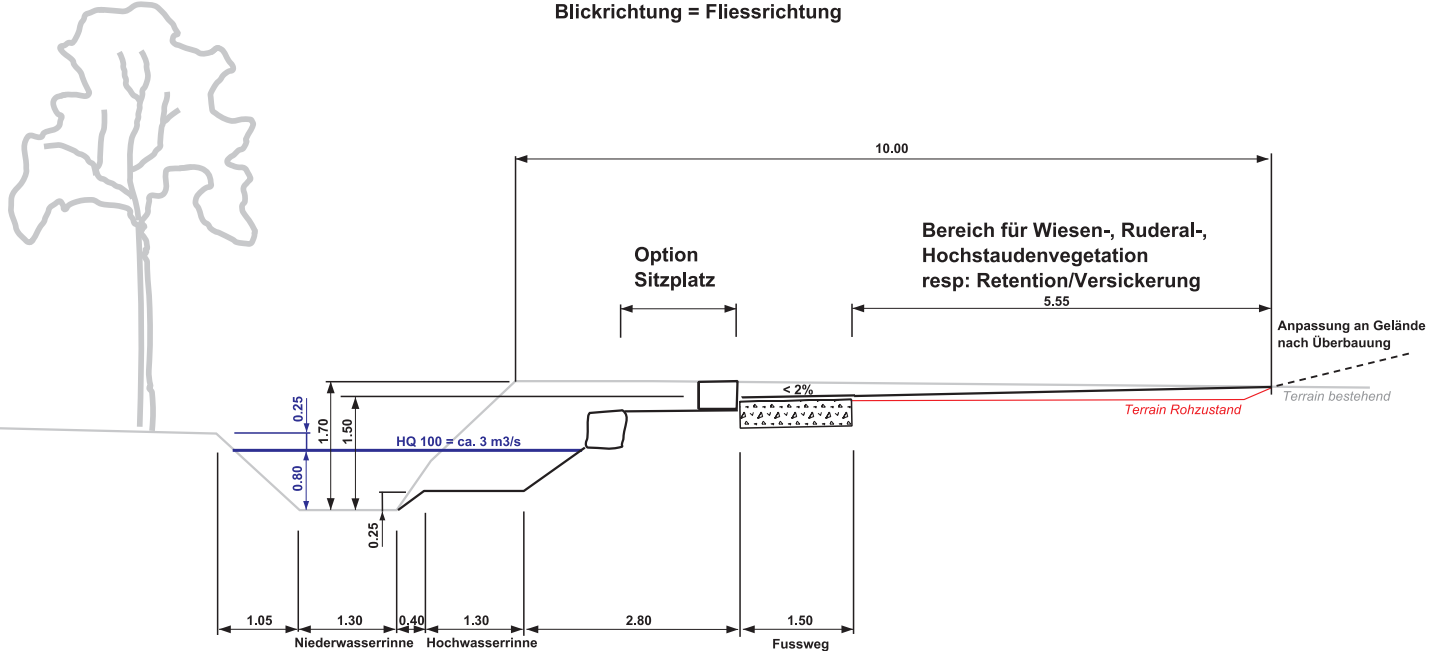
Blickrichtung = Fließrichtung



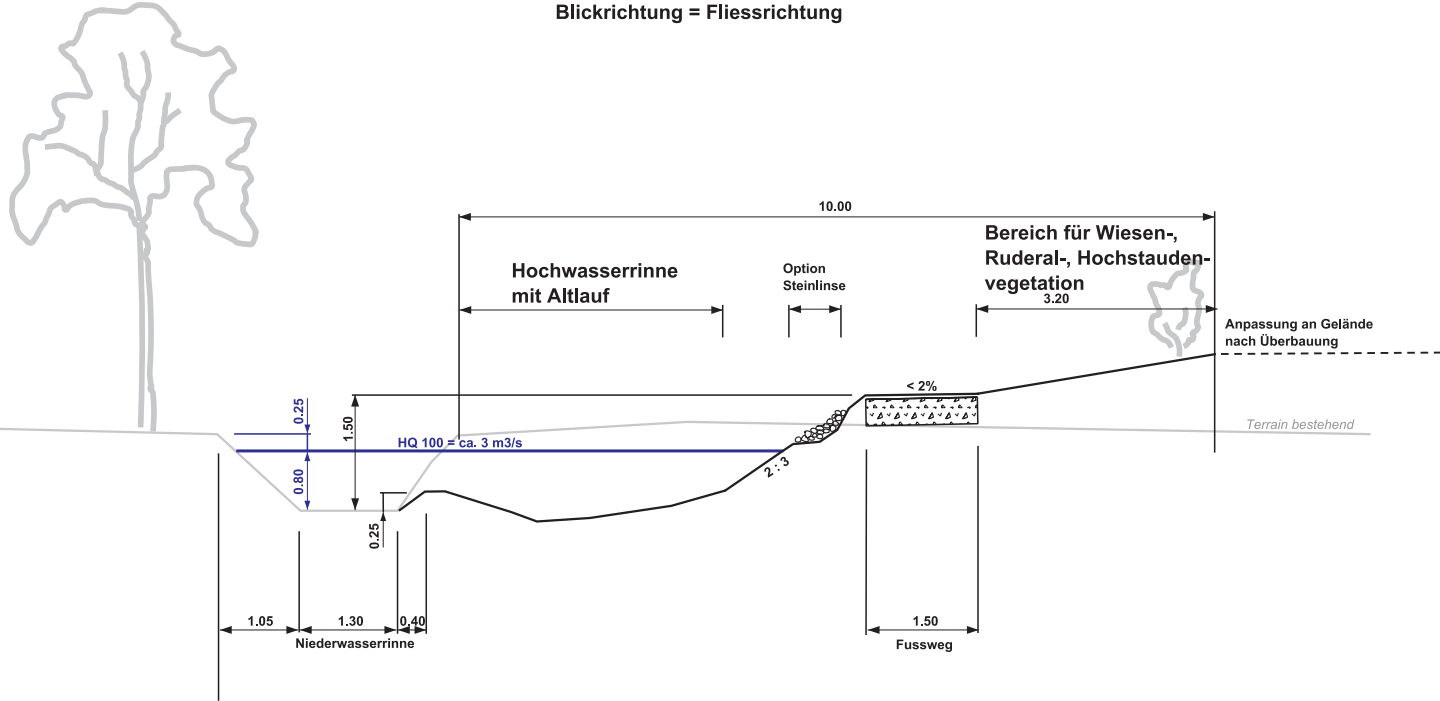
Normquerschnitt B mit Sitzplatz

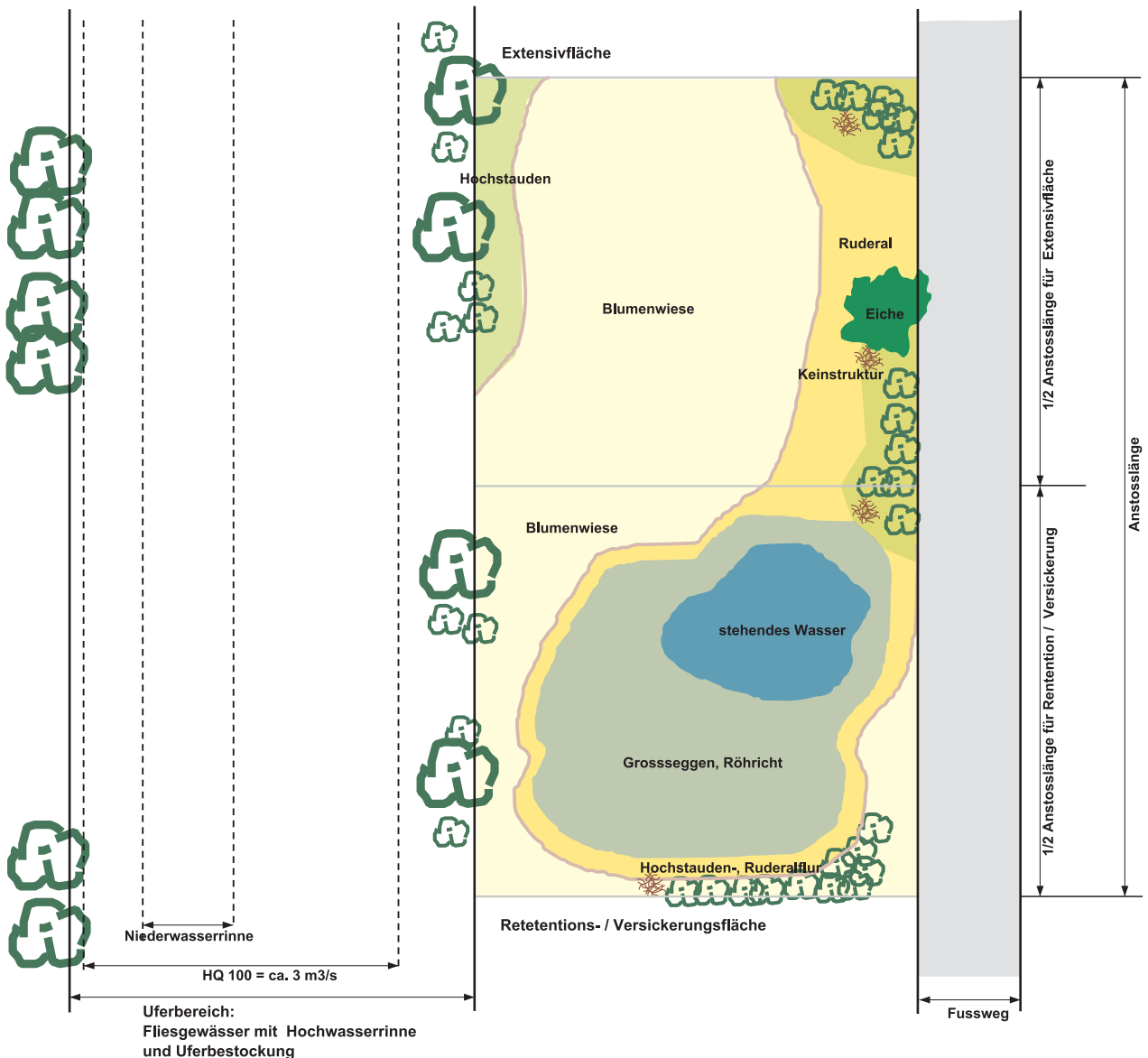
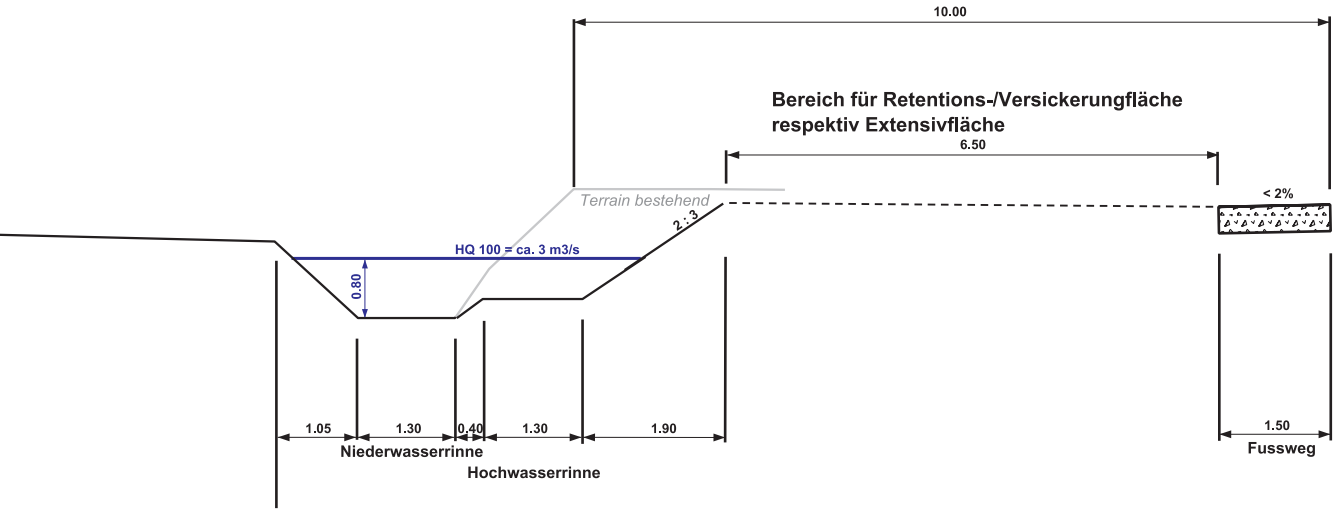
Anhang 9

Blickrichtung = Fließrichtung



Blickrichtung = Fließrichtung





Anhang 12: Erläuterungen zu den ökologischen Elementen

- Extensivwiese: Nährstoffarme, nicht bis nur leicht humusierte Standorte die mit einer Wildblumenwiesenmischung eingesät werden. Es erfolgen pro Jahr je nach Wüchsigkeit 1-3 Schnitte. Erster Schnitt ab 15 Juni. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 8 Wochen. Schnittgut wegführen.
- Ruderalvegetation: Standorte mit Kies ab Wand, Schotter, Mergel. Kein Humus! Einsaat mit Ruderalflora. Schnitt alle 2-3 Jahre (Teilfläche stehen lassen). Periodisch maschinelle Eingriffe. Schnittgut wegführen.
- Hochstaudenvegetation: Nährstoffreiche, frische bis feuchte Standorte. Einsatz Hochstaudenflur. Schnitt mindestens 1 mal pro 3 Jahre und höchstens 1 mal pro Jahr, jeweils im Herbst. Teilflächen jeweils stehen lassen. Schnittgut wegführen.
- Grossegggen-, Röhrichtvegetation: Feucht- bis Nassstandorte. Förderung durch Pflanzung. Schnitt mindestens 1 mal pro 3 Jahre und höchstens 1 mal pro Jahr, jeweils im Herbst. Teilflächen jeweils stehen lassen. Schnittgut wegführen. Je nach Entwicklung ist periodisches Abschürfen durch Maschineneinsatz angebracht.
- Kleinstrukturen: z.B. Asthaufen, Steinhaufen, Trockensteinmauern, Steinlinsen mit zahlreichen Hohlgängen und Schlupfwinkeln, die für unterschiedlichste Kleintiere als Unterschlupf und Lebensraum geeignet sind. Durch periodische Pflege vollständiges Überwuchern von Pflanzenmaterial oder Beschattung verhindern.